

RS UVS Steiermark 2003/01/24 30.16-155/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2003

Rechtssatz

Mängel an der Beleuchtung eines Anhängers nach § 16 Abs 1 iVm§ 14 KFG sind nicht im Sinne des§ 44a Z 1 VStG ausreichend umschrieben, wenn lediglich festgestellt wird, dass bei der rechten Bremsleuchte und der rechten Schlussleuchte "das Cellon zerbrochen war". So lässt sich aus einem Zerschlagen des Cellons noch nicht ableiten, dass das Cellon bereits (in solchem Maße) von den Lichtquellen der betreffenden Leuchten entfernt (zB weggebrochen) war, dass diese Leuchten statt rotes Licht weißes Licht nach hinten ausstrahlten. Auch kann beim Zerschlagen des Cellons noch nicht auf ein mangelndes Funktionieren der Leuchte geschlossen werden. Letzteres gilt auch für Rückfahrcheinwerfer.

Schlagworte

Anhänger Beleuchtung Bremsleuchten Schlussleuchten Rückfahrcheinwerfer Cellon Bruch Tatbestandsmerkmal Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at